



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-282/2006 Aktenzeichen: Datum: 17.10.2006 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Finanzen						
Betreff:							
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Ortsteil Zieko							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
15.11.2006	Ortschaftsrat Zieko	6	4	0	0	0	0
21.11.2006	Hauptausschuss	8	8	0	8	0	0
30.11.2006	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	21	20	0	20	0	0

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Ortsteil Zieko für das Haushaltsjahr 2007.

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin

Beschlussbegründung:

Nach Artikel 106 (6) des Grundgesetzes steht den Gemeinden das Recht zu, die Hebesätze für Realsteuern festzusetzen. Dementsprechend sind gemäß § 25 GrStG die Hebesätze von der hebeberechtigten Gemeinde zu bestimmen.

Die Hebesätze werden von der Gemeinde entweder in ihrer Haushaltssatzung oder in einer besonderen Hebesatzsatzung festgelegt.

Mit Erlass der Haushaltssatzung hat der demnach jährlich in der Haushaltssatzung aufzunehmende § 5 nur deklaratorisch Bedeutung. Die Haushaltssatzung hat dann keine Außenwirkung und ist nur eine Satzung im formellen Sinn.

Die nachträgliche Aufnahme der Hebesätze in der Haushaltssatzung ist kenntlich zu machen (z. B. „die Gemeindesteuern sind festgesetzt“).

Eine Erhöhung der Hebesätze für den Ortsteil Zieko resultiert aus der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2003 vom 21.10.2003 (BV-168/2003) sowie aus der Festlegung, die Hebesätze für den OT Zieko stufenweise bis 2008 an die Stadt Coswig (Anhalt) anzugleichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer